

## **PwC - Grenzüberschreitende Investments: Private Equity und Alternative Investments im Fokus des internationalen Steuerrechts**

Im Rahmen der Vorlesung „Internationale Unternehmensbesteuerung II“ fand am 23.06.2025 ein Gastvortrag über das Thema „Grenzüberschreitende Investments: Private Equity und Alternative Investments im Fokus des internationalen Steuerrechts“ statt. Herr Prof. Dr. Egner begrüßte hierzu die Referenten Christian Sotta (StB, Director bei PwC) und Florian Pongratz (StB, Manager bei PwC), beide tätig am Standort München und ehemalige Studierende der Universität Bamberg.

Nach einer kurzen Vorstellung der PwC GmbH leiteten die Referenten mit einer praxisnahen Case Study in das Thema ein.

Im Mittelpunkt stand die luxemburgische Gesellschaft Mr. Freeze SCS, deren Unternehmenszweck der Erwerb, das Halten und Veräußern von Unternehmensbeteiligungen ist. Die Gesellschaft ist strukturiert mit einer General Partnerin (Fries S.à.r.l., vergleichbar mit einer Komplementärin) sowie zwei Limited Partnern (eine GmbH und eine natürliche Person).

Auf Ebene der Personengesellschaft ergibt sich keine Steuerpflicht in Deutschland. Aufgrund des Sitzes und der Geschäftsleitung in Luxemburg liegt kein inländischer Gewerbebetrieb vor, weshalb keine Gewerbesteuerpflicht entsteht. Die Personengesellschaft selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig, jedoch sind die dahinterstehenden Gesellschafter infolge des Transparenzprinzips steuerpflichtig.

Gesellschafter gelten als Steuersubjekte: Eine natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland unterliegt der Körperschaftsteuerpflicht. Gewerbesteuerlich greift bei Kapitalgesellschaften die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG und ggf. die Kürzung gem. § 9 Nr. 2 GewStG. Bei natürlichen Personen verhindert § 35 EStG eine Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer.

Da zwei inländische Gesellschafter beteiligt sind, ist eine gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung nach §§ 179 Abs. 1 und 180 Abs. 1 Nr. 2a AO durchzuführen.

Da die SCS lediglich Beteiligungen erwirbt, hält und veräußert, liegt keine originär gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG vor. Jedoch wird die Gesellschaft durch die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft als einzige Komplementärin gewerblich geprägt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Folglich handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im zweiten Sachverhalt wurde eine Beteiligung von 7 % an einer US-amerikanischen Limited betrachtet, verbunden mit einer Dividendenausschüttung von 10.000 Euro und einer Quellensteuerbelastung in Höhe von 15 %. Diskutiert wurde die Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) sowie die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Analog zum ersten Fall wurde die steuerliche Behandlung der Gewinnausschüttung auf Ebene der Gesellschafter – natürliche Person und Kapitalgesellschaft – erläutert.

Als Erweiterung wurde ein Fall besprochen, bei dem die US-Gesellschaft Grundstücke hält. Die steuerlichen Unterschiede zu vorherigen Konstellationen wurden aufgezeigt und diskutiert.

Im Anschluss hatten die Studierenden Gelegenheit, Fragen zu stellen und in direkten Austausch mit den Referenten zu treten. Herr Prof. Dr. Egner dankte den Referenten für den praxisorientierten und aufschlussreichen Vortrag und schloss die Veranstaltung.